

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Haiterbach (Kita-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.a.F. in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) i.d.a.F. hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 08.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Haiterbach (Kita-Satzung) beschlossen:

§ 1

Der § 10 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) betragen ab dem 01. September 2023 monatlich:

(1) Basismodul: 7.30-13.30 Uhr

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	130,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	70,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €

(2) Betreuungsmodul I: 7.00-14.00 Uhr

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	150,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	120,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	80,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25,00 €

Die monatliche Pauschale für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 85 € pro Kind.

(3) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:

Gebühren je Kind	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	1	2	3	4 und mehr
Zehntscheuer	210,00 €	185,00 €	150,00 €	120,00 €
Oberschwandorf	180,00 €	155,00 €	120,00 €	75,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Haiterbach, den 08.03.2023

Andreas Hölzlberger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Haiterbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.